



Ausschnitt eines Lageplanes  
zur Festsetzung von  
Überschwemmungsgebieten



Durch hydraulische Berechnung ermittel-  
tes Überschwemmungsgebiet für ein  
100-jährliches Hochwasser



## Festsetzung der Überschwemmungs- gebiete

Fragen und Antworten

### Wir informieren Sie gern:

Wasserwirtschaftsamt Kronach  
Kulmbacher Straße 15  
96317 Kronach

Tel. 09261/502-0  
Fax 09261/502-150

<http://www.wwa-kc.bayern.de>  
e-Mail: [poststelle@wwa-kc.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-kc.bayern.de)

eine Behörde des  
**Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Up 3/2006



Wasser ist Leben  
Wasserwirtschaft Bayern



**1** Warum ist die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wichtig?

Die Schäden durch Überschwemmungen haben in den 90er Jahren drastisch zugenommen. Mehr als 11 Milliarden Euro kosteten die Folgen der großen Hochwasser der vergangenen zehn Jahre in Deutschland.

Die Flächenvorsorge bringt am meisten für den Hochwasserschutz. Das heißt konkret: Wo kein Haus ist, da entsteht auch kein Schaden. Das Freihalten der Überschwemmungsgebiete von Bebauung oder unangepasster Landnutzung verhindert oder mindert Schäden am effektivsten.

Die freigehaltenen Flächen dienen als natürliche Rückhalteräume, sie speichern einen Teil des Hochwassers. Im Verlauf des Flusses kann so das Hochwasser verzögert und abgeschwächt werden, die Hochwasserspitze wird niedriger.

In Bayern sollen daher bis 2008 an allen größeren Flüssen die Überschwemmungsgebiete ermittelt und rechtlich festgesetzt werden. Dabei wird der natürliche Zustand bei Überschwemmungen in Karten abgebildet.

Wesentliches Ziel ist es, für die Gemeinden Planungssicherheit zu schaffen. Mit diesen Informationen ist es möglich, rechtzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und seitens der Gemeinden gegenzulenken.

Aber es gilt auch das Gefahrenbewusstsein des Einzelnen zu schärfen. Meist ist es den Betroffenen noch nicht klar, dass sie bei großen Hochwassern Auswirkungen erleiden. Wer jedoch Gefahren nicht erkennt, kann auch keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, wie z.B. Öltanks vor Auftrieb sichern.

**2** Wie wurden die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ermittelt?

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung ermittelt die Überschwemmungsgebiete nach einem einheitlichen Verfahren.

Zuerst werden die Nutzungen in der Flussaue (z.B. Grünland, Ackerbau, Wald, vorhandene Bauwerke) kartiert. Dann wird vom Flugzeug aus die Geländeoberfläche mit Spezialkameras aufgenommen.

Aus diesen Informationen wird ein digitales Geländemodell erstellt - eine Landkarte im Computer. Die kartierten Nutzungen werden hier eingetragen.

Dieses Geländemodell wird, bildlich gesprochen, mit einem 100-jährlichen Hochwasser geflutet und so die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets errechnet.

Das 100-jährliche Hochwasser ist eine statistische Größe. Es tritt über einen langen Zeitraum betrachtet im Durchschnitt einmal in 100 Jahren auf. Wann ein solches Hochwasser kommt, kann niemand sagen. Eine Generation kann es zweimal oder dreimal erleben und die folgende Generation gar nicht. Vielleicht tritt aber auch ein höheres, also selteneres Hochwasser auf.

▶ Mit fotogrammetrischen Stereoaufnahmen lassen sich unterschiedliche Höhen-niveaus in der Landschaft bestimmen.

▶ Die Auswertung fotogrammetrischer Luftbilder dient als Grundlage für die Berechnung der Überschwemmungsgebiete.

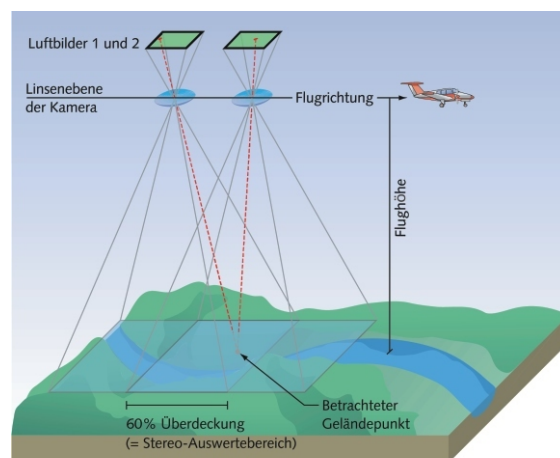
**3** Kann über die Grenzen des Überschwemmungsgebiets verhandelt werden?

Die Grenzen können nicht verändert werden, da es sich um die Darstellung einer in der Natur bestehenden Gefahr handelt und nicht um eine Planung, wie z. B. einen Bebauungsplan.

Eine Überprüfung der berechneten Grenze ist dann sinnvoll, wenn das Gelände seit der Befliegung bzw. Vermessung beispielsweise durch Baumaßnahmen verändert wurde. Hier ist es sinnvoll solche Veränderungen, noch vor der amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in der Karte zu berücksichtigen.

Nach dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz sind die deutschen Bundesländer zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete verpflichtet. Das 100-jährliche Hochwasser ist zur Abgrenzung zugrunde zu legen. Mit der Ausweisung soll dem Menschen eine größere Sicherheit vor wiederkehrenden, Schaden verursachenden Hochwasserereignissen gegeben werden.

**Ein genereller Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich nicht möglich.**



**4** Was regelt die Überschwemmungsgebietsverordnung?

Der Verordnungstext beschreibt den Schutzzweck, die Lage, die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets und das Inkrafttreten. Die Verordnung enthält keine Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Diese sind bereits festgesetzt in anderen Gesetzen und Verordnungen wie

- Art. 61 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (Verbote und Ausnahmeregelungen).
- § 10 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 Anlagenverordnung-VAwS (Ausgestaltung und Überprüfung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen).

Die Überschwemmungsgebietsverordnung regelt keine Ordnungswidrigkeiten. Auch diese sind bereits gesetzlich geregelt (Art. 95 Bayerisches Wassergesetz, § 28 VAwS). In den Karten, die zur Verordnung gehören, ist das gesamte Gebiet dargestellt, das bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet wird.

**5** Welche allgemeinen Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen gibt es in Überschwemmungsgebieten?

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist es nach Artikel 61 des Bayerischen Wassergesetzes verboten,

- Bauten und sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern

Das bedeutet, dass im Überschwemmungsgebiet Gebäude, wie z. B. eine Scheune oder ein Silo nicht errichtet werden dürfen. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung für ein solches Gebäude wird auch über die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung entschieden. Ein gesonderter Antrag hierfür ist nicht notwendig.

- Anpflanzungen (z.B. Bäume, Sträucher, Hecken) vorzunehmen, die zu einem Rückstau, einer Wasserablenkung oder Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken führen können

*Der übliche Ackerbau ist keine Anpflanzung und daher zulässig, sofern der Landwirt bei der Bewirtschaftung die gute fachliche Praxis anwendet. Nähere Auskünfte dazu erteilt das zuständige Landwirtschaftsamt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis müssen von den Landwirten unabhängig von der rechtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes beachtet werden. Die forstliche Bewirtschaftung einer bestehenden Waldfläche wird durch die obige Regelung nicht eingeschränkt. Soll aber Wald neu aufgeforstet werden, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 61 des Bayerischen Wassergesetzes. Soweit die Neuschaffung standortgerechter Wälder im Auenbereich den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, können hier Ausnahmen zugelassen werden*

Von den genannten Verboten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Bei natürlichen Rückhalteflächen kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn überwiegende Gemeinwohlgründe vorliegen und rechtzeitig Ausgleich geschaffen werden kann.

Gemäß §10 Abs. 4 VAwS dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt werden, wenn

- Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteiles haben und
- Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Am häufigsten dürften von diesen Regelungen Heizölbehälter betroffen sein. Weitere Informationen zum Thema „Sichere Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten“ erhalten Sie von Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, von Sachverständigen für Tankanlagen, von Fachbetriebern oder auch von Behälterherstellern.

**6** Sind Einsprüche gegen die Verbote im Überschwemmungsgebiet möglich?

Vor dem Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren durch. Dies bedeutet, dass der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt werden. Die von der Verordnung betroffenen Bürger können Bedenken und Anregungen (Einwendungen) vorbringen, die von der Kreisverwaltungsbehörde überprüft werden müssen. Sofern diese nicht berücksichtigt werden, muss der Einwendungsführer über die Gründe unterrichtet werden.

Das Festsetzungsverfahren für Überschwemmungsgebiete unterscheidet sich z.B. grundlegend vom Verfahren zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten, in denen je nach örtlicher Gegebenheit Verbote und Nutzungseinschränkungen für bestimmte Grundstücke erlassen werden, um das Grundwasser für eine Trinkwassernutzung zu schützen.

Nach Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung besteht die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eine Normenkontrollklage einzureichen.

Außerdem kann gegen die Versagung einer beantragten Ausnahmegenehmigung Widerspruch eingelegt werden. Die Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigung beinhaltet Frage 5.

**7** Welche Möglichkeiten der Hochwasservorsorge haben die Hausbesitzer?

Sie sollten herausfinden, wie hoch Ihr Gebäude bzw. Ihr Grundstück bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt wird. Die Höhe des Wasserstandes über Grund können Sie aus der Karte ableiten. Die Mitarbeiter Ihrer Gemeinde bzw. des Landratsamtes sind Ihnen dabei gerne behilflich. Bei geringer Überschwemmungshöhe ist es möglich, das Wasser am Eindringen ins Haus hindern, indem Sie z.B. Verschlüsse an Keller-schächten und Türen anbringen und Sandsäcke bereithalten.